

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

19. Sitzung (05.04.1884)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Neunzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 5. April 1884.

Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Löwenstein, sowie der Herren Prälat Dr. Doll, Graf von Berlichingen, Freiherr von Bodman und Fabrikant Faller; weiter anwesend Freiherr Ernst August von Göler.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Großherzoglichen Staatsministeriums, Herr Staatsminister Turban, Herr Ministerialdirektor Eisenlohr, die Herren Ministerialräthe Haas und Fr. Wielandt.

Unter dem Voritze des Präsidenten, Herrn Karl Freiherrn von Rüd-Collenberg.

Entschuldigt sind: Seine Durchlaucht der Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Prälat Dr. Doll, Graf von Berlichingen, Freiherr von Bodman und Faller.

Das Sekretariat bringt folgende Einläufe zur Kenntniß:

1. Mittheilungen des Präsidenten der Zweiten Kammer über:
 - a. den angenommenen Gesetzentwurf, die gewerbsmäßige Ausübung des Hufbeschlags betreffend, Beilage Nr. 293;
 - b. den nach den Beschlüssen der Ersten Kammer angenommenen Gesetzentwurf, die gemeinen Schafweiden betreffend, Beilage Nr. 296;
 - c. den angenommenen Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Straßennetzes betreffend, Beilage Nr. 299.
2. Zuschrift der Direktion der Großherzoglichen Kunstgewerbeschule, Einladung zum Besuche der vom 3.

bis 16.1. d. stattfindenden Ausstellung der Schülerarbeiten betreffend,

Beilage Nr. 298 (ungedruckt).

3. Petitionen:

- a. Des Eisenbahnkomitös in Billingen um Konzession und Staatszuschuß zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn von Billingen nach Böhrenbach und Furtwangen, Beilage Nr. 295 (ungedruckt);
- b. des Gemeinderaths der Stadt Eppingen um Aufnahme der Landstraße Steinsfurth-Richen-Eppingen in das Verzeichniß der noch auszuführenden und zu vollendenden Landstraßen, Beilage Nr. 297 (ungedruckt).

Die Petitionen werden der Kommission für Eisenbahnen und Straßen zugewiesen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemerkt der Präsident zur Geschäftsordnung: Es sei anläßlich einer in der vorigen Woche stattgefundenen Abstimmung über eine Gesetzesvorlage darauf hingewiesen worden, daß

es vielleicht nicht ganz korrekt sei, über die einzelnen Artikel abstimmen zu lassen, wenn zu denselben Amendements nicht vorlägen. Allein sowohl die ausdrückliche Bestimmung des §. 36 der Geschäftsordnung, als die langjährige Praxis dieses Hauses sprächen dafür, daß stets artikelweise abzustimmen sei. Die ältern Mitglieder würden sich wohl noch erinnern, wie lästig dies empfunden würde und wie man bei solchen Gelegenheiten wohl sagte, der Präsident lasse die Kammer wieder einmal „Turnübungen“ machen. Er selbst habe sich deshalb auch nicht strenge an jene Übung gehalten, sondern nur dann über einen einzelnen Artikel abstimmen lassen, wenn entweder Amendements zu demselben gestellt waren oder wenn einzelne Mitglieder erklärt hatten, daß sie gegen den Artikel stimmen würden. In letzterem Falle würde er es für eine konventionelle Unwahrheit halten, zu erklären, er nehme den Artikel ohne Abstimmung als angenommen an. In dem konkreten Falle habe es sich in der That gezeigt, daß die Annahme zweifelhaft und der Stichtenschied des Präsidenten nothwendig war. Er werde deshalb an der bisherigen Praxis festhalten.

Zugleich erinnere er die Mitglieder des Hauses an den Gebrauch, daß diejenigen, welche den Sighraum verlassen, als nicht stimmend angesehen werden. Bei einer neulichen Abstimmung scheine dies einzelnen Herren nicht bekannt gewesen zu sein.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des von Dissené erstatteten Berichts der Kommission über den Gesetzentwurf, die Städteordnung betreffend,

Beilage Nr. 294.

Zur Generaldiskussion meldet sich kein Redner. Von den einzelnen Paragraphen geben nur die folgenden zu einer Besprechung Anlaß.

§. 28. Ministerialdirektor Eisenlohr: Die Großherzogliche Regierung glaube an der Ansicht, daß es geeigneter gewesen wäre, die Klage beim Verwaltungsgerichtshof nur bei Dienstentlassung von besoldeten Gemeindebeamten zuzulassen, auch jetzt noch festhalten zu müssen. Wenn sie im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes ihren Widerspruch fallen lasse, so könne dies jedenfalls nur unter der Voraussetzung geschehen, daß in dem in dem vorliegenden §. 28 citirten §. 4 des Gesetzentwurfes über die Verwaltungsrechtspflege, wie solcher von der Ersten Kammer angenommen wurde, eine weitere Aenderung nicht eintrete. Diese Voraussetzung werde übrigens auch vom Standpunkte dieses hohen Hauses bei der heutigen Abstimmung auszusprechen sein und es

werde dies die Folge haben, daß, wenn die Zweite Kammer an dem erwähnten §. 4 Aenderungen vornehme, die Städteordnungsnovelle in beiden Kammern nochmals zur Berathung kommen müsse.

Geheimer Hofrath Dr. Sonntag wäre in der Lage, eine Reihe von Gründen gegen den von dem andern Hause vorgenommenen Strich des Wortes „besoldet“ geltend zu machen, glaubt aber, nachdem die Großherzogliche Regierung sich mit letzterem einverstanden erklärt habe, davon absehen zu wollen. Dagegen giebt Redner zur Erwägung anheim, ob nicht die in §. 20 vorgesehene Frist von 1 Monat gemäß §. 40 des Gesetzentwurfes über die Verwaltungsrechtspflege in eine solche von 14 Tagen umgewandelt werden sollte.

Geheimerath Dr. Knies schließt sich der letzteren Bemerkung an. Ministerialdirektor Eisenlohr erklärt jedoch, es liege sachlich kein triftiger Grund vor, die in §. 28 vorgesehene Frist zu verkürzen; in dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege könne dieselbe ausdrücklich erhalten bleiben.

Mit Bezug auf einen in dem andern Hause gestellten Antrag wegen des Interpellationsrechts der Stadtverordneten bemerkt der Berichterstatter, die diesseitige Kommission sei der Ansicht gewesen, daß dieses Recht als ein selbstverständliches angesehen werden müsse und auch kaum irgend ein Stadtrath die Beantwortung einer Interpellation ablehnen werde, ausgenommen wenn die Beantwortung gegen das Interesse der Gemeinde sein würde. Da eine solche Ausnahme jedenfalls vorbehalten werden müßte, so würde auch eine formelle Verpflichtung des Stadtraths zur Beantwortung von Interpellationen ohne Bedeutung sein.

Bei §. 44 wiederholt auf Anregung des Berichterstatters Regierungskommissär Ministerialrath Wielandt die bereits in der Zweiten Kammer abgegebene Erklärung, daß §. 52 der Städteordnung seinem Sinne und Geiste nach der Einberufung nichtoffizieller Versammlungen von Stadtverordneten zu vertraulichen Besprechungen nicht entgegenstehe.

Eine Bemerkung des Geheimen Hofraths Dr. Sonntag, daß die Ermächtigung in Art. III. sich wohl auch auf den Text der vorliegenden Novelle (insbesondere §§. 21, 44 Ziff. 3 und 4, 154 b.) beziehen werde, wird von Ministerialrath Wielandt als durch die von der Redaktionskommission des andern Hauses festgestellte endgiltige Fassung der dortigen Beschlüsse erledigt erklärt.

Die hierauf vorgenommene namentliche Abstimmung

über das ganze Gesetz ergibt dessen einstimmige Annahme.

Im Anschlusse hieran wird sodann eine von Landgerichtspräsident von Stoesser beantragte Resolution nachstehenden Inhalts:

„Die heutige Zustimmung der Ersten Kammer zu dem §. 28 dieses Gesetzes und zu dem ganzen Gesetze ist erfolgt in der Voraussetzung, daß der §. 4 des Gesetzentwurfs über die Verwaltungsrechtspflege in der seiner Zeit von der Ersten Kammer beschlossenen Fassung auch in der Zweiten Kammer angenommen werde“

ebenfalls einstimmig angenommen.

Es folgt die Erstattung und Berathung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Vervollständigung des Landstraßengesetzes betreffend, Beilage Nr. 300.

Der vom Berichterstatter Koppel verlesene Bericht schließt mit dem Antrage auf unveränderte Annahme des Gesetzes und Berathung in abgekürzter Form. Letzterer wird, nachdem Staatsminister Turban für die rasche Inangriffnahme der Vorlage den Dank der Großherzoglichen Regierung ausgesprochen, von dem Hause zugestimmt.

Eine Generaldiskussion findet nicht statt.

Zu Ziff. 1 und 8 der Anlage II. bemerkt der Berichterstatter, daß von der jüngst in Konstanz abgehaltenen Kreisversammlung für beide Straßen die verlangten Zuschüsse mit dem Wunsche baldigster Ausführung der ersteren bewilligt worden seien.

Bei §. 2 glaubt Staatsminister Turban zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die sechsjährige Frist für die Ausführung der betreffenden Straßenverbindungen gegeben sei und daß es deshalb nicht genüge, wenn innerhalb derselben bloß die Erklärung der Bereitwilligkeit zur Ausführung abgegeben werde.

Der Berichterstatter konstatiert, daß dies auch die Auffassung der Kommission sei.

Der Gesetzentwurf wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Im Anschlusse hieran erklärt Staatsminister Turban: Die Großherzogliche Regierung gehe davon aus, daß die im Budget des Ministeriums des Innern „für Vervollständigung des Landstraßengesetzes“ bewilligten Mittel auch für die in dem Verzeichniß II. des vorliegenden Gesetzes aufgeführten Kreis- und Gemeindewege ver-

wendet werden dürfen. Er nehme an, daß dieses Hohe Haus gleich der Zweiten Kammer die Auffassung der Großherzoglichen Regierung theile.

Der Berichterstatter erklärt sich Namens der Kommission mit dieser Auffassung einverstanden und auch aus dem Hause erhebt sich gegen dieselbe kein Widerspruch.

Nach Erledigung der Tagesordnung erstattet Koppel mündlichen Bericht über die heute erst eingetommene Petition des Gemeinderaths der Stadt Eppingen um Aufnahme der Straße Steinsfurth-Richen-Eppingen in das Verzeichniß der noch auszuführenden Landstraßen.

Beilage Nr. 301 (ungedruckt).

Die Kommission stellt den Antrag, die Kammer wolle die vorliegende Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnisaufnahme überweisen.

Nach Eröffnung der Diskussion wiederholt der Großherzogliche Regierungskommissär Ministerialrath Haas im Wesentlichen die von ihm bereits in dem andern Hause abgegebene Erklärung. Eine nachträgliche Aufnahme der Straße von Richen nach Eppingen in das Verzeichniß II. des Vervollständigungsgesetzes sei nach Lage der Sache nicht thunlich. Eine weitere Verfolgung der Angelegenheit hätte vielmehr nach dem Straßengesetze von 1868 beziehungsweise nach dem im Entwurfe vorliegenden neuen Straßengesetze, falls dasselbe zu Stande komme, zu geschehen.

Graf von Helmstatt: Die Kommission wollte nicht sowohl die nachträgliche Aufnahme des vorwärtigen Straßenprojectes in das Verzeichniß II., als vielmehr die Unterstützung desselben aus der für die aus diesem Verzeichnisse aufgenommenen Straßen eventuell eingestellten Summe von 21 230 M. (für Fälle unvorhergesehener Erhöhungen des Bauaufwandes), sofern bei derselben Erübrigungen sich ergäben, befürworten.

Ministerialrath Haas: Der Kostenanschlag belaufe sich für die Strecke Eppingen-Richen auf 53 000 M. und für die Strecke Richen-Steinsfurth auf weitere 41 000 M.; es sei daher klar, daß mit den von dem Herrn Vorredner bezeichneten Mitteln das hier in Frage stehende Projekt nicht gefördert werden könne.

Freiherr Ernst August von Göler hätte gewünscht, daß diese Straße dem Gesuche der Petenten entsprechend als Landstraße im Verzeichniß I. beibehalten worden wäre. Werde dieselbe nicht als Landstraße gebaut, so werde das Verlangen nach Erbauung einer Eisenbahn von Eppingen nach Steinsfurth nicht zum Schweigen

kommen, für die Großherzogliche Regierung sei aber doch die Herstellung einer Landstraße vortheilhafter. Er werde deshalb im Sinne einer Empfehlung dieser letzteren für den Kommissionsantrag stimmen.

Staatsminister Turban macht zunächst darauf aufmerksam, daß zur Zeit nur die Strecke Eppingen-Nicken im Landstraßenverbände, die Strecke Nicken-Steinsfurth dagegen Gemeindegeweg sei. Er sei nun auch stets der Meinung gewesen, daß ein besserer Verkehrsweg zwischen Eppingen und Steinsfurth wünschenswerth sei, und habe, als er sich noch ressortmäßig mit dem Eisenbahnwesen zu befassen hatte, die Ansicht vertreten, daß einmal die Zeit kommen müsse, wo der Kraichgau durch eine Eisenbahn mit der Neckargegend in Verbindung gesetzt werde. Welche Anschauung gegenwärtig hierüber bei der Großherzoglichen Generaldirektion und bei Großherzoglichem Finanzministerium bestehe, sei ihm nicht bekannt; jedenfalls lägen die Verhältnisse nicht so, daß man schon in nächster Zeit an die Ausführung dieses Projektes gehen könnte. Vom Standpunkte des Ministeriums des Innern aus könne er nur versichern, daß dasselbe der Herstellung einer besseren Straßerverbindung zwischen Eppingen und Steinsfurth fortgesetzt eine wohlwollende Aufmerksamkeit widmen werde. Hätten nicht bedauerlicher Weise die

Gemeinden früher eine widerstrebende Haltung eingenommen, so würden sie schon lange eine schöne Straße besitzen, auf der man auch vielleicht eine Straßenbahn hätte anlegen können. In das eben genehmigte Bervollständigungsgesetz könne die Straße nicht mehr aufgenommen werden; es erübrige daher nur, die Herstellung derselben nach dem bestehenden oder künftigen Straßengesetz mit Hilfe von in einem künftigen Budget bereit zu stellenden Mitteln anzustreben.

Nachdem auch Geheimerath Dr. Knies sich in letzterem Sinne ausgesprochen, erklärt Freiherr Ernst August von Göler, daß er sich mit der entgegenkommenden Aeußerung des Herrn Staatsministers, welche geeignet sei, die betheiligte Bevölkerung zu beruhigen, zufrieden gebe. Bei der Abstimmung wird der Kommissionsantrag einstimmig angenommen.

Der Präsident schließt hierauf die Sitzung mit dem Anfügen, daß er die Kammer auf unbestimmte Zeit beurlaube.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

K. von Stoeffer.

H. Graf von Helmstatt.